



MARKTGEMEINDE WALLERN IM BURGENLAND

A-7151 Wallern im Burgenland, Hauptstraße 4, Bezirk Neusiedl am See

Telefon: 02174/2200, Telefax: 02174/2200-6

www.marktgemeinde-wallern-im-burgenland.at

Mail: post@wallern.bgld.gv.at

DVR: 0835960

UID: ATU 59074469

Land Burgenland

Stabsabteilung Verfassung und Recht-Hauptreferat Legistik

Europaplatz 1

7000 Eisenstadt

per Mail: post.vr@bgld.gv.at

Wallern im Burgenland, 17.04.2024

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Burgenländische Landesbedienstetengesetz 2020, das Burgenländische Landesvertragsbedienstetengesetz 2013, das Burgenländische Landesbeamten-Dienstrechtsgesetz 1997, das Burgenländische Landesbeamten-Besoldungsrechtsgesetz 2001, das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, das Burgenländische Landesverwaltungsgerichtsgesetz, das Burgenländische Landesbezügegesetz, das Burgenländische Gemeindebedienstetengesetz 2014, das Gemeindebediensteten-Überleitungsgesetz 2014, das Gemeindebedienstetengesetz 1971 und das Objektivierungsgesetz geändert werden (Bezügeanpassungsgesetz 2024)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum oa. Gesetz, insbesondere zu den Änderungen des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 gibt die Marktgemeinde Wallern im Burgenland innerhalb offener Begutachtungsfrist folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzlich wird die Änderung des Besoldungssystems für Gemeindeamtsleiterinnen und Gemeindeamtsleiter von unserer Seite her begrüßt, doch birgt nach ho. Ansicht die Festlegung der Einreihungsvoraussetzungen gemäß § 133v Bgld. Gemeindebedienstetengesetzes, insbesondere im Hinblick auf die Bezugnahme auf das LEP 2011 und die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Einteilung von Gemeinden in Ortsklassen, Ungleichbehandlungen mit sich, wobei hier auch in Frage gestellt wird, ob das LEP 2011 noch ein zeitgemäßer und gerechter (LEP bezieht sich auf zukünftige Entwicklungen – die wohl teilweise gar nicht eintreten müssen) Parameter ist und den aktuellen tatsächlichen Verhältnissen (unter Bedachtnahme auf den Umfang der Gemeindegeschäfte im Hinblick auf die wirtschaftliche, touristische oder kulturelle Bedeutung der Gemeinde) gerecht wird.

Die Marktgemeinde Wallern im Burgenland ist bereits seit einigen Jahren Standort mehrerer großer Gemüseproduzenten und seit langer Zeit allgemein als Gemüsegarten Österreichs bekannt. Damit einhergehend sind definitiv massive Mehrbelastungen des Meldeamts, der Abgabebuchhaltung, der Baubehörde, des Amtes für Raumplanung, der Straßenerhaltung, der Straßenpolizei und viele weitere Bereiche der Gemeindeverwaltung, sodass wir grundsätzlich schon davon ausgehen, dass auch dem/der Leiter/in unserer Gemeinde aufgrund des Umfangs der Gemeindegeschäfte im Hinblick auf die wirtschaftliche, touristische oder kulturelle Bedeutung der Gemeinde ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Gemeindegeschäfte zu tragen hat und diese Verantwortung über dem Maß an Verantwortung liegt, das Leiterinnen und Leiter von Gemeindeämtern in Gemeinden der gleichen Entlohnungsgruppe zu tragen haben. Allein schon am Ausmaß der Kommunalsteuer (2023 über € 700.000,-) lässt sich erkennen, dass Wallern nicht nur im Bereich des/r Gemüsegewerbes bzw. -industrie, sondern grundsätzlich als Gewerbestandort in allen Gemeindeagenden mehr „belastet“ ist, als Gemeinden in vergleichbarer Größe.

Von dieser Vorreihung begünstigt wären (bei Außerachtlassung der Einwohnerzahlen) bei uns im Bezirk 12 von 27 Gemeinden, wobei einige Gemeinden in einer vergleichbaren oder sogar kleineren Größe als touristische Aufenthaltsstandorte der Stufe 2 oder in die Ortsklasse I eingestuft sind, wobei sich für uns hier die Frage stellt, warum Tourismusgemeinden in der Ortsklasse I (mit knapp mehr als 20.000 Nächtigungen) einen größeren Umfang an Gemeindegeschäften bzw. ein höheres Maß an Verantwortung zu tragen hätten, als zum Beispiel unsere Gemeinde, die zusätzlich zu allen oben angeführten Umständen der Mehrbelastung, jährlich dennoch auch um die 5000 Nächtigungen verbuchen kann.

Außerdem wird von uns angeregt für die Beurteilung der Einreihung gemäß § 133v Abs. 1 nicht die Einwohnerzahl nach § 25 des Burgenländischen Gemeindebezügegesetzes (Einwohnerzahl Statistik Austria), sondern auch die Nebenwohnsitze miteinzubeziehen, da die Tätigkeit in den Gemeindeämtern nicht auf Personen mit Hauptwohnsitzen begrenzt ist und sich, z.B. auch durch das Nebenwohnsitzwahlrecht bei Bürgermeister-, Gemeinderats- und Landtagswahlen, anteilmäßig größere Belastungen für Gemeinden mit vielen Nebenwohnsitzen ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister


Ernst Oroszlan